Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1897

297 (19.12.1897) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokal-Inserate 15 Pf., für auswärtige Inserate 20 Pf., im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. **Karlsruhe, den 19. Dezember 1897.**

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

13. Sitzung vom 17. Dezember.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

Das Pult des Abg. Dieden (Ctr.), der heute seinen 87. Geburtstag begeht, ist mit mehreren Rosenbouquets geschmückt. (Dieden ist bekanntlich der älteste Abgeordnete des Reichstags.)

12 Uhr. Am Bundesrathstische: Fürst Hohenlohe, von Goßler, Graf Posadowsky u. A.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1897/98 wird in dritter Lesung angenommen.

Das Haus erledigt dann noch einige Rechnungssachen und setzt darauf die erste Lesung der Militärstrafprozeßordnung fort.

Abg. Dr. **Bassermann:** Ich bin beauftragt, den Standpunkt meiner Fraktion darzulegen.

Wir müssen anerkennen, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen in vieler Beziehung einen großen Fortschritt gegenüber dem bisher im weitaus größten Theile Deutschlands bestehenden Verfahren bedeutet und den Bedürfnissen der Zeit durchaus Rechnung trägt. Wir würden die Verabschiedung dieser Vorlage begrüßen als ein werthvolles Stück deutscher Rechtseinheit, als einen weiteren Ausbau auf dem Gebiete einheitlicher Gesetzgebung. Einzelne Bestimmungen geben, wie das ja bei einer solchen Vorlage nicht anders zu erwarten ist, zu Bedenken Anlaß; wir hoffen, daß die verbessernde Hand an manche Bestimmungen gelegt werden wird, und daß die verbündeten Regierungen mit diesen Verbesserungen einverstanden sein werden. Wir erkennen auch an, daß zweifellos der Einbringung der Vorlage an verschiedenen Stellen sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, die überwunden werden mußten. Wir erkennen auch voll das Verdienst des Reichskanzlers an, dem es gelungen ist, diese Vorlage an das Haus zu bringen. Die Vorlage zeigt den Charakter eines Kampfes verschiedener Anschauungen, an vielen Stellen auch das Bestreben, an liebgewordenen Einrichtungen festzuhalten. Wir müssen aber eines anerkennen, daß zweifellos, um das Zustandekommen der Vorlage zu ermöglichen, seitens der Kontingentsherren wichtige Rechte aufgegeben sind. Wir sind unsererseits nicht gewillt, Vorschläge zu befürworten, welche in irgend einer Weise die Disziplin des Heeres erschüttern könnten. Dazu scheint die jetzige Zeit absolut ungeeignet zu sein. Andererseits sind es vier Punkte, bei denen manches gebessert werden könnte; das ist die Frage der Ständigkeit der Gerichte, der besseren Ausgestaltung der Vertheidigung, der Art und Weise, wie der Richterspruch gefunden wird und der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Man bekommt beim Studium der Vorlage den Eindruck, als wenn vielleicht die rauhe Hand des Finanzministers eingegriffen hätte. (Staatssekretär Graf von Posadowsky schüttelt verneinend den Kopf.) Der Abg. Gröber hat gestern den Entwurf sehr scharf kritisirt und dabei den Umfang der Militärgerichtsbarkeit zur Sprache gebracht. Die Hauptfrage wird immer die sein, soll zwischen bürgerlichen Verbrechen und Vergehen und militärischen Realien geschieden werden? Die Militärverwaltung erklärt eine Trennung für nicht statthaft, und wir müssen ihre Gründe unsererseits anerkennen. Auch in anderen Staaten, z. B. Frankreich, Oesterreich, Belgien, also republikanisch und parlamentarisch regierten Staaten werden dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht. Zweifellos ist das militärische Verfahren auf eine Beschleunigung und Schnelligkeit der Abwickelung angewiesen. Es würde zu unerträglichen Konsequenzen führen, wenn langwierige Untersuchungen geführt werden, z. B. an überlasteten Gerichtshöfen von überlasteten Untersuchungsführern, monatelang vielleicht den einzelnen Soldaten durch die Verhaftung dem Dienste entzogen zu sehen. Diese Beschleunigung weist darauf hin, die gesammte Gerichtsbarkeit in den Militärgerichten zu vereinigen. Wir müssen auch anerkennen, daß der Soldat während der Dienstzeit aus dem Bannkreise der bürgerlichen Gewalt ausscheidet und daß das Gefühl berechtigt ist, das wir nicht antasten sollen, daß der Soldat in vollem Umfange auch, was die Gerichtsbarkeit anbelangt, der Armee angehört.

Der Abg. Gröber hat eines nicht berührt, das ist die Frage, ob Offiziere, die zur Disposition gestellt sind, auch der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Das scheint mir zweifelhaft. Ich kann einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen verabschiedeten und zur Disposition gestellten Offizieren nicht anerkennen, und wenn man die verabschiedeten Offiziere der Civilgerichtsbarkeit unterstellt, so wird dies auch gegenüber den zur Disposition gestellten nöthig sein. Der Abg. Gröber hat sich auch tadelnd darüber geäußert, daß man Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, gegen Jagd- und Fischereigesetze den Militärgerichten unterstellen wolle. An und für sich kann ich es nur als logisch und konsequent erachten, daß, wenn man die ganze Militärstrafgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Delikte erstreckt, man auch dies kleine Gebiet der Uebertretungen in den Rahmen der Militärgerichtsbarkeit einzieht. Die Frage ist ja zweifellos nicht sehr wichtig. Es wird sich nur um sehr wenig Fälle handeln. Der Abg. Gröber hat die Bestimmungen kritisirt, wonach auch wegen solcher Delikte, welche vor dem Eintreten in das Militärverhältniß begangen sind, unter Umständen die Militärgerichtsbarkeit einsetzt. Das ist der § 4 der Vorlage. Dagegen möchte ich eines bemerken. Ziffer 1 sagt, daß, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß der ersten Instanz ergangen ist, die Gerichte zuständig bleiben, daß die Gerichte aber auch dann zuständig sind, wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst seitens der Militärverwaltung erfolgt. Ich kann mir nun nicht denken, daß die Militärverwaltung, wenn ein hohes Maß an Freiheitsstrafe zu erwarten ist, ein Interesse hat, die Leute unter der Fahne zu halten. Es ist da die Frage an den Kriegsminister berechtigt: Wie soll das gemacht werden? Bei welcher Strafgrenze ist die Entlassung aus dem aktiven Dienst zu erwarten? Es ist ja mit ganz großen Unannehmlichkeiten, Mißhelligkeiten und Störungen in der Ausbildung für die Militärverwaltung verbunden, wenn sie Leute im Dienste hält, welche event. später von dem Militärgericht wegen einer Handlung, die sie vor der Indienststellung begangen haben, drei Monate oder mehr bekommen. Ich kann mir eine Regelung dieser Frage nicht anders denken, als daß bei allen größeren Freiheitsstrafen zweifellos die Entlassung aus dem aktiven Militärverhältniß und in Folge dessen die Aburtheilung des betreffenden Delikts vor dem Civilgericht erfolgt. Wenn der Gerichtsherr in der Kritik der Presse Gegenstand sehr lebhafter Angriffe gewesen ist, so vermag ich das nicht als richtig anzuerkennen. Die Gerichtsherrlichkeit muß zweifellos ein Ausfluß der Kommandogewalt sein. Gegen dieses Institut ist das praktische Bedenken erhoben worden, daß insbesondere die Rechte des Angeklagten eventuell nicht genügend Berücksichtigung finden. Nun hat der Gerichtsherr ja eine eigenartige Stellung, und auf den ersten Blick erscheint dieses Institut etwas antiquarisch, allein bei näherer Besichtigung stellt sich doch heraus, daß es sich um eine einfache Einrichtung handelt. Der Gerichtsherr ist der oberste Untersuchungsbeamte in seinem Kommandobezirk und er hat im Wesentlichen dieselben Funktionen, wie im bürgerlichen Verfahren der Staatsanwalt. An und für sich hat jedenfalls das Institut der Gerichtsherren im preußischen Verfahren zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben. Die Beschwerden gegen das preußische Verfahren liegen auf dem Gebiete der Inquisition und der Heimlichkeit des Verfahrens. Wenn man sich dagegen wendet, daß ein Nichtjurist das ganze Ermittelungsverfahren leiten soll, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß diese Angelegenheit in anderen Staaten ähnlich geordnet ist, insbesondere in Oesterreich und Frankreich, und auf der andern Seite wird man ja auch sagen müssen: wenn man Laien bei Schöffen- und Schwurgerichten hat, und ihnen auch hier beim Militärgericht für die Verurtheilung den überwiegenden Einfluß einräumt, so wird beim Ermittelungsverfahren der Laie noch unschädlicher sein. Das Institut des Gerichtsherrn ist auch deswegen beanstandet, weil die Gerichtsherren gleichzeitig für die Disziplinargewalt verantwortlich sind. Die Bedenken dagegen halte ich nicht für zutreffend. Es wird jedoch in der Kommission die Frage zu erwägen sein, ob nicht bei weittragenden Verfügungen des Gerichtsherrn diesem ein juristischer Beirath beizugeben und eine Beschwerde einzuräumen ist. Mir scheint der Schwerpunkt nicht beim Gerichtsherrn zu liegen, sondern darin, daß thatsächlich die ganze Voruntersuchung beseitigt ist. Man kann ja über die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens streiten. Aber wenn das Ermittelungsverfahren von einem verständigen, wohlwollenden Gerichtsherrn geführt wird, so kann das viel besser geschehen, als es in der Voruntersuchung geschieht, und die letztere kann im militärischen Verfahren zweifellos beschränkt werden oder ganz wegfallen, nachdem man die Berufung einräumt. Dadurch wird auch eine Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt und überdies der ganze Prozeßapparat weniger komplizirt gestaltet. Mit der Form der Erhebung der Anklage bin ich gleichfalls einverstanden. Es freut mich auch, daß das Verhandlungsprinzip in vollem Umfange zur Durchführung gebracht ist, daß die Aemter des Anklägers, des Richters und des Vertheidigers von einander getrennt sind, und daß die Unabhängigkeit des Gerichtsherrn überall gewahrt wird. Der Gerichtsherr kann niemals erkennender Richter sein, auch das ist ein Vorzug gegenüber dem bairischen Verfahren, wo bei den Untergerichten der Befehlshaber zugleich der Richter ist. Bezüglich der Organisation ist zwischen Stand- und Kriegsgerichten unterschieden. Die Standgerichte haben deshalb zu lebhafter Kritik Veranlassung gegeben, weil sie keinen Auditeur haben, und ich gebe zu, daß man da verschiedener Meinung sein kann. Ich glaube, hier hat die Kostenfrage mitgespielt, außerdem die Thatsache, daß ständige Auditeure zweifellos keine ausreichende Beschäftigung finden würden, da bei einem Infanterie-Regiment im Durchschnitt nur 39 und bei einem Kavallerie-Regiment gar nur 9 standgerichtliche Fälle jährlich vorkommen. Ob sich hier vielleicht das bairische Institut des „fliegenden Auditeurs" empfiehlt, wird in der Kommission zu erwägen sein. Gegenüber der Bemängelung, daß die Standgerichte aus Militärpersonen zusammengesetzt sind, weise ich darauf hin, daß diese Gerichte doch nur zur Aburtheilung verhältnißmäßig geringfügiger Delikte bestimmt sind. Einige Delikte könnten vielleicht noch ihrer Kompetenz entzogen und den Kriegsgerichten überwiesen werden; das gilt namentlich vom Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Behauptung des Abg. Gröber, daß diese Organisation mit Rücksicht auf Baiern zu einer Verminderung des Richterstandes führen würde, kann ich nicht zugeben, da sie für Preußen eine ganz erhebliche Vermehrung der Richter bedingte. Die Ständigkeit der Standgerichte ist nur partiell durchgeführt; der erste Beisitzer soll von Fall zu Fall vom Gerichtsherrn kommandirt werden. Das ist keine Willkür, denn der erste Beisitzer ist ein Hauptmann, den man nicht ständig kommandiren will, um ihn nicht für 20—30 Tage im Jahr der Kompagnie zu entziehen. Eine Abhilfe ließe sich vielleicht dadurch schaffen, daß man eine Kommandirrolle einführte, von der nur in den zwingendsten Fällen abgewichen werden dürfte. Daß der gemeine Mann und der Unteroffizier in Zukunft nicht mehr als Richter fungiren soll, ist vielfach bedauert worden. Ich gebe zu, daß diese Institution manches Sympathische für sich hatte; aber diesen Personen fehlt die nöthige Selbständigkeit des Auftretens, sie stehen zu sehr unter dem Gefühl der Subordination, und deshalb habe ich auf diesem Gebiete gegen die Vorschläge der Regierungen nichts einzuwenden. Eine Ständigkeit in dem Sinne, daß Offiziere ein für alle Mal als ständige Richter eingesetzt werden, läßt sich nicht durchführen, ich befürworte es auch nicht, daß man sie durch Hinzuziehung pensionirter Offiziere zu erreichen sucht, denn die sind einmal keine Juristen und werden auch von Jahr zu Jahr naturgemäß mehr und mehr den militärischen Verhältnissen entfremdet.

An der Besetzung der Kriegsgerichte hat man getadelt, daß das Juristenelement nur einen Vertreter habe. Auch diese Frage wird in der Kommission eingehend zu erwägen sein. Ich glaube nicht, daß die geringere Zahl der Juristen auf militärische Gründe zurückzuführen ist, gewiß eher auf finanzielle. Manche Leute haben auch deswegen dagegen Bedenken, daß unter den fünf Richtern zwei Juristen sein sollen, weil sie sagen: Dann sind stets von vornherein zwei verschiedene Meinungen mehr vorhanden. (Heiterkeit.) Bei den Kriegsgerichten fehlt auch die Ständigkeit. Damit sind wir nicht einverstanden. Wir stimmen allerdings darin mit der Vorlage überein, daß das Kriegsgericht am Thatort abgehalten werden soll, weil dadurch die Zeugenvernehmung erleichtert, die Beweisaufnahme ausgiebiger gestaltet und das ganze Verfahren erheblich beschleunigt wird, aber die Ständigkeit der Kriegsgerichte sollte doch wenigstens in der Weise gewahrt werden, daß bei den einzelnen Truppentheilen Kommandirrollen eingeführt werden, in welchen die Reihenfolge der zu den Gerichten heranzuziehenden Offiziere von vornherein festgestellt wird. Dasselbe gilt natürlich auch von den Oberkriegsgerichten.

Das Reichsmilitärgericht soll zusammengesetzt werden aus der erforderlichen Anzahl von ständigen Richtern und vier Offizieren, die auf die Zeit von zwei Jahren kommandirt werden. An der Spitze steht ein kommandirender General, der jedoch im Wesentlichen wohl nur eine repräsentative Stellung einnehmen wird, ihm steht die Leitung der Geschäfte zu, an der Rechtsprechung nimmt er jedoch nicht theil. Wir werden in der Kommission zu erwägen haben, ob der Präsident nicht auch an der Aburtheilung theilzunehmen hat, und ob ihm nicht ein ausreichendes Maß von Thätigkeit gewährleistet werden muß. Für selbstverständlich handelte mir es, daß hier auch eine Aenderung der militärischen Anwaltschaft vorgenommen wird. Der oberste Militäranwalt darf nicht mehr dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts unterstellt werden, sondern muß dem Reichskanzler unterstehen. Diese Aenderung kann sehr wohl vorgenommen werden, ohne daß man den militärischen Interessen im Geringsten schadet. Auch muß ganz entschieden beim Reichs-Militärgericht eine Stärkung des juristischen Elements eintreten, weil es sich dort nicht um die Schuldfragen, sondern wesentlich um Rechtsfragen handelt.

Bei der Frage des Reichsmilitärgerichtes hat man hier auch das bairische Reservatrecht ausführlich behandelt. Die Ausführungen des Frhrn. v. Hertling haben mich überzeugt, daß dieses bairische Reservatrecht in der That zu Recht besteht. Ich will auf die staatsrechtlichen Fragen nicht weiter eingehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wenn diese Frage einmal entschieden werden soll, die Entscheidung nicht per majora, sondern auf dem Wege der gütlichen Verständigung fallen muß. (Beifall im Centrum.) Wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß auch ein einheitliches Recht auf dem Gebiete der Militärstrafprozeß-Ordnung zu Stande kommt. Diese Hoffnung ist bei uns nach den Vorgängen bei dem bürgerlichen Gesetzbuch noch verstärkt worden, meine Freunde erkennen gern an, daß auch dort Baiern nachgegeben hat. Beim Reichsmilitärgericht möchte ich ferner auf die Eigenthümlichkeit der Stellung des Vorsitzenden zu den Beisitzern hinweisen, die auch in allen Instanzen vorhanden ist. Ich kann mir nicht denken, daß dies eine geschickte Einrichtung ist. Diese Eigenthümlichkeit ist freilich auch in dem bairischen Rechte enthalten. Die Funktionen, die der Vorsitzende hat, sind keineswegs geeignet, seiner Person ein besonderes Ansehen zu verleihen, sondern sie geben ihm im Gegentheil nur eine dekorative Bedeutung. Man könnte unbeschadet aller militärischen Grundsätze doch auch auch einem Juristen bei diesen Gerichten nicht nur die Leitung, sondern auch den Vorsitz bei den Verhandlungen übertragen. Schließlich sind die Herren doch in ihrem Richterspruch alle gleichberechtigt, der Vorsitzende kann majorisirt werden, und ich sehe deshalb nicht ein, weshalb nicht Vorsitz und Leitung in einer Hand vereinigt sein soll.

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist voll durchgeführt worden. Dies wird von jedem, der das alte schriftliche Verfahren mit seinen endlosen Aktenverlesungen kennt, als ein ganz bedeutender Fortschritt begrüßt werden. Mir erscheint dieser Fortschritt ungleich wichtiger, als die konsequente Durchführung der Oeffentlichkeit. Doch bringt uns der Entwurf ja auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, wir meinen, daß dies das Ansehen der Militärgerichte nur erhöhen kann. Freilich soll die Oeffentlichkeit eingeschränkt werden können, wenn Interessen der militärischen Disziplin und des Dienstes in Frage kommen. Dies ist nun ein sehr dehnbarer Ausdruck. Im bairischen Recht heißt es, „besondere dienstliche Interessen", doch halte ich diesen Ausdruck nicht für prägnanter. Nach dem Entwurf scheint mir die Sache so gedacht zu sein, daß Normativbestimmungen, die genau angeben, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte die Oeffentlichkeit auszuschließen haben, erst später erlassen werden. Wer die Motive liest, wird hier Bedenken nicht unterdrücken können. Denn die Motive weisen darauf hin, daß man, wenn in einer Kaserne ein Standgericht abgehalten werden soll, genöthigt sei, das Publikum auszuschließen. Dies geht doch aber nicht an. Wenn man einmal ein modernes Rechtsverfahren einführen will, so darf die Durchführung des Gesetzes doch nicht daran scheitern, daß zufällig kein geeigneter Raum vorhanden ist! Da muß man eben für ein anderes Lokal sorgen und die Gerichte in anderen Gebäuden unterbringen. (Sehr richtig! links.) Wenn aber einmal die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, sollte man nach dem Beispiel der bairischen Gesetzgebung wenigstens noch einigen Personen, Angehörigen des Angeklagten, den Zutritt gestatten. Dagegen können wir uns mit den Bestimmungen einverstanden erklären, daß die Oeffentlichkeit für die Personen ausgeschlossen ist, die im Range unter dem Angeklagten stehen. Bedenklich scheint es uns jedoch, daß die Beweisaufnahme vollständig in das Ermessen des Gerichts gestellt werden soll. Gerade die Beweisaufnahme, die Stellung der Zeugen, unterliegt bei dem Militärstrafverfahren weit weniger Schwierigkeiten als beim Civilverfahren, da es sich bei den Zeugen in der Hauptsache nur um Militärpersonen handelt. Wir erkennen dagegen an, daß das Prinzip der freien Beweiswürdigung voll zur Ausführung gekommen ist, ebenso wie der Grundsatz, daß die Erhebung der Anklage auch ein Recht auf die gerichtliche Verhandlung gewährt, und daß nicht durch einen einfachen Beschluß die Verhandlungen niedergeschlagen werden können. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß der Voreid durch den Nacheid ersetzt werden soll. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Bestimmung, daß drei Richter schon die Schuldfrage bejahen können. Wenn drei Richter für, zwei gegen das „Schuldig" sind, dann spreche man den Angeklagten lieber frei.

Auch gegen die Beschränkung der Vertheidigung haben wir gewichtige Bedenken. Am besten wäre es wohl, wenn man die Rechtsanwälte überall zuließe, und durch schärfere Disziplinarstrafen sich gegen ungeeignete Elemente schützte. Die Zulassung eines Vertheidigers soll nun vor Erhebung der Anklage unzulässig sein. Auch dies erscheint uns sehr bedenklich. Das Ermittelungsverfahren kann leicht recht einseitig geführt werden, und deshalb ist das Gegengewicht des Vertheidigers sehr wohl am Platze. Schon im Civilvorverfahren ist die Vertheidigung sehr eingeschränkt, deshalb kann man sehr wohl es auch hier bei den Vorschriften des Civilverfahrens belassen. Die Berufung ist in vollem Umfange gewährleistet. Dies ist eine große Errungenschaft, die jeden Freund der Berufung mit manchen Mängeln der Vorlage aussöhnt. Werthvoll ist ferner, daß auch der Gerichtsherr zu Gunsten des Angeklagten Berufung einlegen darf.

Der ganze Entwurf giebt zweifellos viel zu loben und manches zu tadeln. Doch darf man ihn nicht allein mit den Augen des Juristen betrachten, sondern muß auch das Interesse der militärischen Disziplin in Betracht ziehen. Gerade bei dieser Vorlage darf man den Bogen nicht überspannen und nicht Unerreichbarem nachjagen, wenn man das Gesetz zu Stande bringen will. Wenn erst einmal auch auf diesem Gebiete die Rechtseinheit hergestellt ist, wird es der Zukunft überlassen bleiben müssen, etwaige Mängel abzustellen. Das Gesetz hat lange auf sich warten lassen, wir wissen, daß die Geburt schwierig war und lange Wehen ihr vorausgingen. Wenn aber jetzt das Gesetz scheitert, wird zweifellos auf Jahre hinaus jede Hoffnung auf eine Reform auf diesem Gebiete verschwunden sein. Deshalb bitte ich Sie, nicht zu vergessen, daß hier das Bessere der Feind des Guten sein würde. (Beifall.)

Abg. **Frohme** (Soz.): Wir haben an dem Gesetz sehr viel auszusetzen. Vor allem scheint uns der Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit viel zu weit ausgedehnt zu sein. Dies läßt sich wohl daraus erklären, daß der Militarismus die Tendenz hat, seine Macht immer weiter auszudehnen. Von dem Augenblick an, wo jemand aufhört, aktiv der Armee anzugehören, muß er auch der Kompetenz der Militärgerichte entzogen werden. Was soll es denn heißen, wenn man sogar die Schiffsjungen und die Angestellten der militärischen Anstalten den Militärgerichten unterstellen will? Was haben denn die mit der militärischen Disziplin zu thun? Auch die Militärgeistlichen und Küster sollen unter die Militärgerichtsbarkeit fallen. Das wird doch für die Geistlichen, die es mit ihrem Seelensorgeramt ernst nehmen, eine schwere Gefahr bedeuten. Was sollen denn diese Geistlichen thun, wenn beispielsweise ein hoher Herr sagt: Ihr müßt, wenn ich es befehle, auf euere Väter und Mütter schießen. Das militärische System verträgt sich nicht mit dem Christenthum und ein Militärgeistlicher, der sein Christenthum liebt, wird jeden Augenblick mit den Militärgesetzen in Konflikt kommen. Deshalb sollte man den Militärgeistlichen eine unabhängige Stellung geben und sie loslösen von dem ganzen militärischen System. Man geht viel zu weit, wenn man eine besondere Offiziersehre konstruirt und auch die Duellanten und Kartellträger aus dem Reserveoffizierstande den Militärgerichten überweist. Mit all diesen Bestimmungen können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Motive scheinen den Rechtsstaat zu negiren, sie schaffen einen besonderen Staat im Staate. Redner geht sodann näher auf die Motive ein und bemerkt dann weiter, es sei ferner eine Monstruosität, wenn man die zu Kontrolversammlungen Einberufenen der Militärstrafprozeßordnung unterwerfe. Es könne dies dahin führen, daß Reservisten am Tage der Kontrol-Ver-

sammlung nicht ihrem Berufe nachgehen können, ohne bei Verfehlungen hierbei dem Militärgericht zu verfallen. Daß man Offiziere a. D. und z. D. der Militärstrafprozeßordnung unterstelle, beweise wieder das Voranstellen einer besonderen militärischen Ehre gegenüber der bürgerlichen. Dies werde sich namentlich bei den Duellen bemerkbar machen. Sodann dürfe doch die Militärgerichtsbarkeit nicht auf alle, auch außermilitärische Vergehen ausgedehnt werden. Der § 8 der Vorlage sei geeignet, jede Kritik militärischer Einrichtungen hintanzuhalten. Je mehr politische Dinge in die Vorlage hineinspielen, desto mehr müsse darauf geachtet werden, daß nur militärische Vergehen unter das Militärstrafgesetz fallen. Der Bürger dürfe ihm nur solange unterworfen sein, als er gerade Soldat sei. Die Vertreter des Militarismus wollen eben einen Staat im Staate organisiren und mißkennen den Charakter des Volksheeres. Es bestehe ein scharfer Gegensatz zwischen militärischen Anschauungen und Volksanschauungen. Auch für den Bürger, der den Waffendienst thue, verlange er die Anerkennung der Freiheit seiner politischen Anschauungen. Der Zwang, der hier ausgeübt werde, sei unerhört. (Präsident v. Buol tadelt diesen Ausdruck.) Was sei alles über militärische Tendenzprozesse bekannt geworden? Wie behandle man oft sozialdemokratisch gesinnte Soldaten! Eine vernünftige Disziplin im Heere wünschen auch seine Freunde, so lange man einmal eine militärische Organisation habe, aber einen Kadavergehorsam wünschen sie nicht. Er biete auch keine Garantien für die Disziplin. Dem Soldaten müsse ein Schutz gegen Beleidigungen gewährt werden. Die Berufung müsse im weiteren Umfange eingeführt werden, als im Entwurfe vorgesehen sei. Die Selbständigkeit der Gerichte sei in keiner Weise gewährleistet, und das sei doch die erste Vorbedingung einer gerechten Rechtsprechung. Die Kommission werde die Pflicht haben, den Entwurf den Anforderungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins und der Humanität anzupassen.

Generalauditeur **Ittenbach:** Herr von Puttkamer war gestern so freundlich, mir mit einigen liebenswürdigen Worten gewissermaßen die Vaterschaft an diesem Gesetzentwurf zuzusprechen. Ich kann diese Ehre nicht für mich in Anspruch nehmen.

Dem Abg. Frohme kann ich versichern, daß die Regierungen keinesfalls geneigt sein werden, auf seine Ansichten einzugehen, es ist uns auch bei der Ausarbeitung des Entwurfs nicht entfernt der Gedanke gekommen, dadurch die Sozialdemokratie zu befriedigen. Wenn Herr Frohme an diesem Entwurf kein gutes Haar läßt, so läßt das die Regierung vollständig kalt (Lachen bei den Sozialdemokraten). Wir werden uns mit den Sozialdemokraten auf diesem Gebiete nie verständigen. Ihre Begriffe von der militärischen Disziplin und die unsrigen gehen in entgegengesetzten Richtungen auseinander (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Sie betonen zwar immer, Sie wollten auch die Disziplin aufrechterhalten, aber das sind Redensarten (Widerspruch der Sozialdemokraten). Das beweisen die Ausführungen Frohmes. Denn was ist das für eine Disziplin, die dem Untergebenen gestattet, den Vorgesetzten niederzuschlagen, wenn es ihm gefällt (Lebhafter Widerspruch der Soz.; Zurufe: Oho! Das hat Niemand gesagt! Nothwehr!). Auch die Begriffe über die Nothwehr gehen weit auseinander. Was man im bürgerlichen Recht als Nothwehr ansieht, ist immer noch nicht auf militärischem Gebiet als Nothwehr zulässig. Sehen Sie sich nur das Militärstrafgesetzbuch an, dann werden Sie darüber belehrt werden. (Lachen bei den Soz.) Wir verstehen unter Disziplin die unbedingte Hingabe an den Kaiser, die unbedingte Treue gegen den Kriegsherrn, den unbedingten Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten, die Pflege echter Kameradschaft in der Armee, daß einer für alle und alle für einen eintreten. Ohne diese Zucht und Ordnung fällt unser ganzes militärisches Gebäude zusammen, schwindet die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Heeres. Diese zu erhalten ist unsere Aufgabe auch auf dem Gebiete der Militärstrafrechtspflege, denn sie ist nur ein Theil derjenigen Faktoren, welche die Disziplin erhalten und stärken sollen. Solange diese Disziplin besteht, brauchen wir uns nicht zu fürchten, daß Ihre Pläne, Ihre Träume von einem Zukunftsstaat je verwirklicht werden. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Wenn Ihre Pläne einmal verwirklicht sind, dann haben Sie überhaupt, wie das ja auch Ihre Blätter schildern, eine Militärstrafprozeßordnung nicht mehr nöthig, denn dann haben Sie eine Gesellschaft, für die das summarischste Verfahren erforderlich ist, dann haben Sie eine Gesellschaft, die Ordre parirt und auf dem kürzesten Wege gründlich zur Raison gebracht wird. (Lachen bei den Soz.) Auch die Bemerkungen des Abg. Frohme über die angebliche Inhumanität und den Barbarismus unseres jetzigen Militärstrafverfahrens kann ich nicht unwidersprochen ins Land hinaus gehen lassen. Kein gesitteter Staat in der ganzen Welt hat eine so humane Militärstrafgesetzgebung, wie gerade das deutsche Reich. (Rufe: Au! bei den Sozialdemokraten.) Ich ziehe zum Vergleich nur Amerika heran, das doch nach Ihren Anschauungen das humanste Land sein soll. Ich habe hier das Erkenntniß in Betreff einer Desertion. Das Urtheil lautet auf ehrlose Entlassung aus dem Dienst, Kahlscheerung der einen Hälfte des Kopfes (Heiterkeit), Ausstoßung aus dem Heere bei Trommelschlag, unvertilgbare Brandmarkung, durch Kennzeichnung mit einem zollgroßen D an der linken Lende, Verlust des Soldes und Einschließung bei harter Arbeit auf die Dauer von sieben Jahren unter Belastung des linken Beines mit einer zwölfpfündigen Kugel an einer eisernen Kette von zwei Fuß Länge. (Bewegung.) Ein anderes Urtheil geht auf Verlust des Soldes und der Gebühren mit Ausnahme der der Wäscherin schuldigen Beträge, Ausstoßung bei Trommelschlag, Brandmarkung und fünfjährige Strafarbeit unter Belastung mit einer 24pfündigen Kugel an fünf Fuß langer Kette. — Gegenüber solchen Strafen sind die preußischen Militärbarbaren nach meiner Ueberzeugung doch noch die besseren Menschen.

Auf alle Einzelheiten der hier an dem Entwurf geübten Kritik will ich nicht eingehen. Das kann in der Kommission geschehen und regierungsseitig soll auf alle Anfragen bereitwillig und ausgiebig Auskunft ertheilt werden. Es ist in Frage gezogen worden, ob der Entwurf recht gethan hat, auch die bürgerlichen Delikte der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Ich erinnere dem gegenüber daran, daß auch der Reichstag zu allen Zeiten für diese Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit sich ausgesprochen hat, und ich darf mich wohl der Hoffnung hingeben, daß auch der jetzige Beschluß nach der gleichen Richtung erfolgen wird. Herr Frohme hat es als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet, daß die armen Schiffsjungen, die Militärgeistlichen und Militärärzte von Militärpersonen abgeurtheilt werden sollen. Ich bemerke, auf die Schiffsjungen finden die materiellen militärischen Strafgesetze keine Anwendung, und sie unterstehen auch nur der Militärgerichtsbarkeit, so lange sie sich an Bord der Schiffe befinden. Da ergiebt sich aber die Nothwendigkeit von selbst, diese Leute der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen, da sonst die Aburtheilung sehr erschwert würde. Auch bezüglich der Geistlichen kann ich Herrn Frohme beruhigen, denn während meiner langjährigen Thätigkeit als Generalauditeur ist mir noch kein Fall vorgekommen, wo ein Militärgeistlicher bestraft worden ist. (Widerspruch bei den Soz. Zurufe: Ja! noch in neuester Zeit!) Sollte ein einzelner Fall wirklich vorgekommen sein, so würde das nicht viel bedeuten, von einer Häufigkeit der Fälle kann keinesfalls die Rede sein. Und wenn Herr Frohme nun gar auch die Militärärzte der militärischen Gerichtsbarkeit entziehen will, weil der jetzige Zustand der Würde ihres Amtes nicht entspreche, so brauche ich ihn wohl nur darauf hinzuweisen, daß die Militärärzte gerade einen besonderen Stolz darin setzen, genau so behandelt zu werden, wie die anderen Offiziere. Bezüglich der Gendarmerie kann den Entwurf überhaupt kein Vorwurf treffen, denn diese untersteht nur da der Militärgerichtsbarkeit, wo sie militärisch organisirt ist. Man tadelt es dann, daß die Militärgerichte auch für Vergehen zuständig sind, die vor Beginn der Dienstzeit begangen sind. Das tritt aber durchaus nicht in allen Fällen ein. Wer eine strafbare Handlung begangen und voraussichtlich den Verlust der Ehrenrechte oder eine mehr als sechswöchentliche Freiheitsstrafe zu gewärtigen hat, soll vorläufig ins Heer nicht eingestellt werden. Diejenigen, welche bereits eingestellt wurden, weil die strafbare Handlung erst später zur Sprache gekommen ist, sollen entlassen werden, wenn die Freiheitsstrafe mehr als sechs Wochen beträgt. Denn die Militärverwaltung hat gar kein Interesse daran, Rekruten zu haben, die sie anstatt militärisch auszubilden in militärischen Strafanstalten unterbringen soll. Durch eine mehr als sechswöchentliche Freiheitsstrafe treten naturgemäß große Störungen in der Ausbildung ein

Ueber die Stellung des Gerichtsherrn kann ich mich kurz fassen, da ich im Abg. Bassermann, zum Theil auch im Abg. Schröder sehr wirksame Unterstützung gefunden habe. Namentlich der Abg. Bassermann hat Ihnen heute besser, als ich es vermöchte, auseinandergesetzt, daß dieser Gerichtsherr keine gefährliche, sondern eine wünschenswerthe Einrichtung im Militärstrafprozeß ist. Ich trat 1884 auch mit etwas vorgefaßten Meinungen gegen die Gerichtsherrlichkeit und den Gerichtsherrn in meine jetzige militärische Stellung ein. Ich habe mich indessen bald überzeugt, wie unbegründet in dieser Beziehung meine Befürchtung war. Gerade mir war Gelegenheit genug geboten, auf diesem Gebiete Erfahrungen zu machen; denn in diesen 13 Jahren sind allein an kriegsgerichtlichen Sachen weit über 70 000 durch meine Hände gegangen, und alle diese Sachen sind im Generalauditoriat der pflichtmäßigen Prüfung auf ihre Sachlichkeit und Richtigkeit unterzogen worden. Das Resultat dieser Beobachtungen ist, daß ich, selbst Jurist, in vollster Ueberzeugung mit dem Gerichtsherrn einverstanden bin. Die Unparteilichkeit des Gerichtsherrn ist nirgends bestritten, vielmehr vollkommen anerkannt worden; man hat nur bezweifelt, ob er als Laie auch die nöthigen Eigenschaften besitze, um die Thätigkeit ausführen zu können, die der Entwurf verlangt. Schon der Abg. Bassermann hat darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung sehr erhebliche juristische Kenntnisse nicht erforderlich sind. Traut man doch auch den Geschworenen in den schwersten Straffällen das Urtheil darüber unbedenklich zu, ob eine Strafthat begangen ist. Im Allgemeinen sind hier die Sachen sehr einfach. Der Gerichtsherr hat sich bis jetzt seiner Aufgabe in einer nicht zu beanstandenden Weise erledigt und wird es hoffentlich auch weiter thun. Was aber die Kriegsgerichte anlangt, so hat ja der Gerichtsherr beständig die Unterstützung eines Juristen, des Auditeurs, in Zukunft des Kriegsgerichtsrathes. Man hat vielfach gemeint, daß das Verhältniß zwischen diesem Juristen und den Gerichtsherren eigenthümlich sein müsse. Nun, im preußischen und sächsischen Verfahren haben sich bisher keinerlei Unzuträglichkeiten gezeigt. Es herrscht auf beiden Seiten das beste Einvernehmen. Der Jurist respektirt die militär-technischen Kenntnisse des Gerichtsherrn, und dieser hört mit Vertrauen die juristischen Vorträge seines Auditeurs an und folgt ihnen fast regelmäßig. Jedenfalls werden Sie zugeben, daß durch diese Einrichtung ein rasches und energisches Eingreifen, außerdem aber noch eine rasche Erledigung in wünschenswerther Weise ermöglicht wird. Dies ist auch maßgebend gewesen für die Organisation der Gerichte. Es ist gestern auf den bairischen Militärstrafprozeß hingewiesen worden, der gewissermaßen als Vorbild hingestellt wurde. Aber der bairische Militärstrafprozeß hat seinen Aufgaben doch nicht völlig entsprochen und hat gerade dort, wo es am nothwendigsten war, z. B. im Kriege 1870/71 nach verschiedenen Richtungen versagt. Baiern hat die Territorialgerichtsbarkeit, und in Folge der Ständigkeit derselben versagt dieselbe öfter, namentlich im Felde, wo es nicht immer möglich ist, die erforderlichen Geschworenen zusammen zu bekommen. Demgegenüber ermächtigt der preußische und sächsische Strafprozeß die Abhaltung der Gerichte jederzeit und an dem Orte, wo sich die Truppe gerade befindet. Wir haben seit 1845 in Preußen die Erfahrung gemacht, daß wir bei den Standgerichten ohne Juristen ausgekommen sind, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben haben. Es sind wohl hier und da Fehlgriffe vorgekommen, diese liegen aber auf einem Gebiete, auf dem auch der Civilrichter zuweilen zweifelhaft ist. Es ist auch zu beachten, daß da, wo zweifelhafte juristische Fragen auftauchen, die Möglichkeit vorhanden ist, sich juristischen Rath zu sichern. Das Standgericht urtheilt im Wesentlichen nur über sehr einfache Delikte ab und ich zweifle nicht, daß dasselbe, wie bisher, auch in Zukunft seine Funktionen ausüben wird. Jedenfalls werden Sie zugeben müssen, daß es im Kriege zu Unzuträglichkeiten führen muß, wenn jeder Regimentskommandeur, jeder Bataillonschef noch einen Juristen mit ins Feld nehmen muß. Die Herren haben ohnedies schon Personal genug.

Ein weiterer Vorwurf richtet sich dagegen, daß bei den Kriegsgerichten die Laien das Uebergewicht haben, und es wurde daraus ein Mißtrauen der Militärverwaltung gegen die Juristen hergeleitet. In Preußen wirkte bisher ein Jurist nur als Ankläger mit. In Zukunft soll aber das Kriegsgericht und das Oberkriegsgericht zwei Juristen als ständige Richter haben. Und ich habe keinen Zweifel, daß das Laienelement, die mitwirkenden Offiziere, den Juristen sehr gern in der Auslegung von Gesetzen folgen werden. Wir dürfen für unser Offizierkorps wohl in Anspruch nehmen, daß es das gebildete von allen Armeen ist, die wir kennen, und was die sachliche Beurtheilung anlangt, so glaube ich, daß unser Offiziersstand die Fragen, ob der Mann schuldig ist oder nicht, weise zu lösen verstehen werden, wie die Laien bei den Geschworenen und Schöffengerichten. (Zustimmung rechts.) Die Frage des Ausschlusses der Gemeinen und Unteroffiziere ist bei der Berathung des Entwurfs reiflich hin und her erwogen worden, und das Pro und Contra ist gewissenhaft abgewogen worden. Man ist aber doch dahin gekommen, daß die unabhängigen Offiziere besser zur Mitwirkung geeignet sind, als die Gemeinen und Unteroffiziere. Wenn jetzt das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt und auf Grund der Befragung des Präsidenten das Urtheil gefällt werden soll, so gehört doch zur Urtheilsfindung eine gewisse Selbstständigkeit und Vorbildung, und es ist zu befürchten, daß nicht nur die Gemeinen, sondern auch die Unteroffiziere, denen man ja ein gewisses Urtheil zutrauen darf, zu sehr dem Einfluß der Offiziere nachgeben würden. Diese Gesichtspunkte haben im Wesentlichen dazu geführt, die Gemeinen und Unteroffiziere auszuschließen; keinesfalls hat man dadurch irgend welchen Zweifel in ihre Charaktereigenschaften ausdrücken wollen.

Es ist ferner ein Einwand dagegen erhoben worden, daß die Beweisaufnahme in das Ermessen des Richters gestellt sei, und daß eine einfache Majorität für die Schuldfrage angemessen erscheinen soll. Diese Einwände werden wohl am besten in der Kommission erörtert. Es ist aber dann noch getadelt worden, daß die Zuziehung eines Vertheidigers erst stattfinden kann, nachdem die Anklage erhoben ist. Wenn Sie aber Umschau halten bei den Militärgesetzgebungen Englands, Frankreichs, Belgiens, Italiens, Rußlands, so werden Sie überall dieselbe Bestimmung finden. Sie befindet sich auch bereits in der preußischen und sächsischen Militärgesetzgebung. Die einzige Ausnahme macht Baiern, welches sich auch in dieser Beziehung der bürgerlichen Gesetzgebung anschließt. Wir müssen darauf sehen, daß die Zulassung des Vertheidigers erst erfolgt, nachdem das Untersuchungsverfahren beendet ist. Die Einmischung des Vertheidigers in einem früheren Stadium würde eine Verzögerung des Prozesses und damit die bedenklichsten Folgen haben. Es ist ein allgemein geltender Grundsatz, daß die Strafe dem Verbrechen möglichst rasch folgen soll, und es gilt ganz besonders vom Militärstrafverfahren. Dann hat man dem Entwurf den Vorwurf gemacht, daß er die Vertheidigung nicht allgemein zuläßt, und daß die Militärbehörden einen Unterschied zwischen salonfähigen und nicht salonfähigen Rechtsanwälten machen wollen. Ein solcher Unterschied liegt uns durchaus fern. Wir lassen sehr gern jeden Rechtsanwalt zu, von dem wir überzeugt sein können, daß er nicht das Militärstrafverfahren mißbrauchen will, und auch die Rechtsanwälte werden mir das zugeben, daß in Folge der freien Advokatur in ihre Reihen Elemente gekommen sind, die derartige Befürchtungen doch leicht aufkommen lassen. Wir können unsere Militärgerichtssäle nicht zu Hörsälen der sozialdemokratischen oder anarchistischen Propaganda machen. (Lachen bei den Soz.) Sie lachen. Sie würden es sehr gern haben, wenn Rechtsanwälte, die Ihre Lehren bekennen, ohne Weiteres zugelassen würden. Ich möchte dort die Vertheidigungsreden dieser Rechtsanwälte hören, die in der Art und Weise der heutigen Frohmeschen Rede gehalten werden würden. Wenn die Autorität der Vorgesetzten herabgesetzt und die Militärorgane vielleicht lächerlich gemacht werden, glauben Sie, daß das vielleicht die Disziplin der Armee fördern wird? (Zuruf b. d. Soz.: Mißhandlungen!) Mißhandlungen bestrafen wir, wo sie zur Kenntniß kommen, wie sie es verdienen; und wo es sich um systematische Mißhandlungen handelt, werden Sie finden, daß die Militärgerichte mit energischen Strafen vorgehen. Sie nehmen nur da Rücksicht, wo in der Erregung leichtere Mißhandlungen vorkommen. **Die Auswahl der Vertheidiger ist in der Weise gedacht,** daß die einzelnen Militärgerichte sich an die Vorstände der Anwaltskammern wenden. Sollten Sie uns eine andere Lösung vorschlagen können, die aber dieselben Garantien giebt, so thun Sie das. Bisher habe ich nur eine abfällige Kritik, aber keinen Verbesserungsvorschlag gehört.

Für die Oeffentlichkeit bin ich von jeher persönlich ganz entschieden eingetreten, denn wir haben nichts zu verbergen und brauchen die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, aber wir wollen auf der anderen Seite auch nicht, daß Mißbrauch damit getrieben wird, und deshalb muß die Möglichkeit der Ausschließung der Oeffentlichkeit gewahrt bleiben. Sie haben ja die Möglichkeit des Ausschlusses auch im Civilstrafprozeß. Wenn hervorgehoben ist, daß man die Oeffentlichkeit ausschließe, indem man die Gerichtssitzungen in Kasernen oder Arresthäusern abhält, so würde die Militärverwaltung Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie dazu mithelfen würden, daß sie recht anständige Gerichtslokale erhält. Die elendesten Amtsgerichte sind noch wahre Paläste gegen die Räume, mit denen unsere Militärgerichte in den Kasernen und anderen Dienstgebäuden sich behelfen müssen. Wir haben kaum ein einziges Militärgericht in Preußen, das außerhalb dieser Räume stattfindet, und diese Räume sind so eng bemessen, daß kaum das Richterpersonal darin Platz hat, geschweige denn noch ein paar Rechtsanwälte. Daß nun nicht jeder Beliebige in unserer Kaserne zugelassen werden kann, werden Sie doch wohl zugeben. Aber wir beabsichtigen durchaus nicht, diesen Zustand auf die Dauer aufrecht zu erhalten. Im Gegentheil!

Der Entwurf kommt ziemlich berechtigten Wünschen entgegen, und es ist anerkannt worden, daß, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, die Kontingentsherren auf einen Theil ihrer Rechte verzichtet haben.

Ich möchte Sie nun bitten: Seien Sie auch entgegenkommender, als einzelne Herren es bisher gewesen sind. Wir wollen Jedem, der unter der Militärgerichtsbarkeit stehen muß, auch eine sichere Rechtsprechung sichern. Ich glaube aber, man braucht da nicht so ängstlich an das bürgerliche Gesetz anzuknüpfen. Alle Länder ohne Ausnahme haben Ausnahmen vom bürgerlichen Recht, und wenn davon abgewichen ist, so ist es geschehen aus Rücksicht auf die militärische Disziplin, und diese Forderung wird militärischerseits festgehalten werden (Beifall).

Abg. Graf **Bernstorff**-Lauenburg (Rp.): Er erkenne die Nothwendigkeit der Vorlage an und hoffe, daß eine Einigung darüber herbeigeführt werde. Die Vorlage stehe vor dem großen Problem einer Einigung der modernen Rechtsanschauungen mit den Anforderungen des militärischen Dienstes. Die Vorlage bringe viele Verbesserungen gegen den jetzigen Zustand, vor allem die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Mit den bezüglichen Einschränkungen, auch bei Zulassung der Vertheidiger, könne sich seine Partei nur einverstanden erklären. Auch ein Ueberwiegen des Laienelements in der Zusammensetzung der Gerichte sei nicht bedenklich. Die Vorlage komme sehr weit entgegen, mehr möge man nicht verlangen, sonst würde die Disziplin erschüttert werden und dann seine Partei gezwungen sein, gegen die Vorlage zu stimmen.

Abg. **Beckh** (freis. Vp.): Mir scheint nicht die Disziplin, sondern die Rechtsprechung die Hauptsache bei der Militärstrafgesetzgebung zu sein. Wenn man die Rechtsprechung hinter die Disziplin setzen wollte, käme man auf Zustände, wie sie sich in Frankreich beim Fall Dreyfus gezeigt haben, wo ein System, das nur auf die Disziplin Rücksicht nimmt, gründlich ad absurdum geführt worden ist. Der Reichskanzler sagte zwar, der Gesetzentwurf entspreche modernen Anschauungen, dem möchte ich entschieden widersprechen. Die Rechtsprechung wird in dem Entwurf nicht in die Hände von Juristen, sondern in die Hände von Militärpersonen gelegt. Der Reichskanzler sagte, er habe mit dem Entwurf sein Versprechen eingelöst. Mir scheint es mit der Einlösung dieses Versprechens ähnlich wie beim Vereinsgesetz zu sein, denn auch dieser Entwurf ist mit vielen Einschränkungen bepackt, über die wir in der Kommission sicher hart auf einander stoßen werden. Herr Bassermann sagte, das Kind sei erst nach langen Wehen zur Welt gekommen, ich meine nun, es ist bereits ein todtgeborenes Kind. Ein süddeutsches Blatt nannte den Entwurf eine Sauce ohne Braten, und ein süddeutscher Gerichtsbeamter hat in einem national-liberalen Verein einen Vortrag gehalten, in dem er den Entwurf durchaus verurtheilte und die Versammlung stimmte ihm zu. Gestern ist schon gesagt worden, daß der Entwurf ein Mißtrauensvotum gegen unsere Juristen und unsere Gerichte darstelle. Ich meine nun, daß unsere Civilgerichte dieses Mißtrauen durchaus nicht verdienen. Einem Brüsewitz würden die Civilgerichte allerdings keine mildernden Umstände zugebilligt haben, und in Folge dessen würde das Urtheil eines Civilgericht auch ganz anders ausgefallen sein als das Urtheil des Karlsruher Kriegsgerichts. Das bairische Militärgerichtsverfahren ist weit rationeller. Vor Allem muß der Gerichtsherr aus dem Gesetz heraus, ihm werden ganz ungeheure Rechte zugebilligt, er ist ein mixtum compositum von Untersuchungsrichter, Richter, Staatsanwalt und des Königs selbst, eine Feudalinstitution nach Art der alten bairischen Patrimonialgerichtsbarkeit. Bedauerlich ist es, daß bei den Standgerichten kein Jurist hinzugezogen werden soll, unbegreiflich ist es mir aber, weshalb auch beim Reichsmilitärgericht der Jurist zurückstehen soll. Die Bestimmungen über die Oeffentlichkeit sind so eingeschränkt, daß die Oeffentlichkeit selbst nur eine Ausnahme sein wird. Der Generalauditeur meinte, die Oeffentlichkeit könnte nicht überall durchgeführt werden, weil in den Kasernen nicht immer so große Säle vorhanden seien. Aber wenn man fortgesetzt so prunkvolle Kasinos baut, wird doch auch wohl ein Saal für die Gerichte geschafft werden können. Einverstanden bin ich jedoch damit, daß die bairischen Geschworenen wegfallen, denn das Subordinationsverhältniß hindert die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten doch, ein gänzlich unparteiisches Urtheil zu sprechen und ihren Vorgesetzten ev. zu widersprechen. Hoffentlich kommt aus der Kommission ein Gesetz heraus, das sich der bürgerlichen Gesetzgebung möglichst anschmiegt.

Abg. **Werner** (Antis.): Meine Freunde stehen im Großen und Ganzen der Vorlage sympathisch gegenüber, behalten sich jedoch Aenderungen im Einzelnen vor. Wenn Herr Frohme von den Söhnen des Vaterlandes spricht, so ist das eine leere Redensart, denn die Sozialdemokratie kennt kein Vaterland. Wir können es nicht dulden, daß die Sozialdemokratie in das Heer dringt, und wir sind überzeugt, daß die Regierung diese Seuche von dem Heere fern zu halten wissen wird. Die Behauptung, daß die Vorlage nichts weiter als eine Konzession an die öffentliche Meinung ist, nimmt sich im Munde des Herrn von Puttkamer um so sonderbarer aus, als gerade die konservative Partei in Konzessionen an die öffentliche Meinung den allerstärksten Terrorismus übt. Daß nicht jeder Rechtsanwalt zugelassen werden soll, finde ich durchaus berechtigt, denn in manchen Orten haben sich in dem ehrenwerthen Stande der Rechtsanwälte Elemente breit gemacht, die diesen Stand geradezu schändlich degradiren. Wir werden den Entwurf in der Kommission sorgsam prüfen und dahin zu wirken wissen, daß die Disziplin in keinem Falle eine Schädigung erleidet.

Abg. **Lerno** (Ctr.): Nach unserer süddeutschen Auffassung sind viele Bestimmungen des Entwurfs vollständig unannehmbar. Die Einführung der Berufung ist allerdings ein großer Fortschritt, und es wäre zu wünschen, daß sie endlich auch im civilen Strafprozeß eingeführt würde. Dagegen ist für uns unannehmbar die Unterstellung der Duelle von Reserveoffizieren unter die Militärgerichtsbarkeit und die Bestimmung, daß die Reservisten noch Jahre nach ihrer Entlassung wegen Beleidigung und Körperverletzung früherer Vorgesetzter den Militärgerichten unterstellt werden können. Auch die Stellung, die dem Gerichtsherrn in dem Entwurf zugewiesen wird, entspricht nicht unseren Auffassungen und dem Geiste der allgemeinen Dienstpflichten. Von dem Prinzip der Oeffentlichkeit ist in den Entwurf nicht viel übrig geblieben. Was das bairische Reservatrecht anlangt, so ist allerdings im Versailler Vertrag der Ausdruck „Reservatrecht" nicht gebraucht, allein Theorie und Praxis, in Baiern haben den thatsächlichen Bestand eines solchen ergeben und auch Fürst Bismarck hat ihn noch unlängst in den „Hamburger Nachrichten" im Gegensatz zum Abg. Bassermann ausdrücklich anerkannt. (Beifall im Centrum.)

Abg. **Munckel** (fr. Vp.): Der Abg. Beckh hat gegen die Vorlage eine begreifliche bairische Abneigung, aber auch wir dagegen stehen der Vorlage kühl und eisig entgegen. Wir werden in der

Kommission die Vorlage prüfen und uns nicht vorher aus den Verschanzungen herauslocken lassen (Heiterkeit). Die Vorlage kann als Basis zu Verhandlungen in der Kommission dienen. Herr Ittenbach hat heute förmlich das Evangelium der heiligen Disziplin gepredigt. (Heiterkeit.) Ich habe gemeint, die Vorlage sei dazu da, um Recht zu schaffen, Recht zu verwirklichen, und ich vermag nicht einzusehen, wie die Verwirklichung der Gerechtigkeit überhaupt jemals mit der Disziplin in irgend einen Zwiespalt kommen kann. (Sehr richtig! links.) Wenn man den Beweis und die Garantie dafür hat, daß gleiches Recht für Alle gelte, dann ist die stärkste Unterlage für die Disziplin vorhanden. Wir werden versuchen, die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit zu beschränken und sie auf alle Fälle nicht noch erweitern. Auch die Kartellträger sollen ja unter die Militärgerichte fallen. Wäre diese Vorlage nur für die Offiziere gemacht, ich würde sie eine Ritterprozeßordnung nennen (Heiterkeit). Weil das Duellvergehen in dem höchsten Stande, dem Offiziersstande, noch gepflegt wird, machen es die Thoren in den anderen Ständen nach (Sehr richtig! links). Sie haben es den Offizieren abgeguckt, wie sie sich räuspern und spucken. Und nun will man noch das Kartellträgen unter die feinere höhere Gerichtsbarkeit stellen. Herr Ittenbach hat des Langen und Breiten über den Gerichtsherrn gesprochen. Ich habe nicht alles behalten können. (Heiterkeit.) Auch ich, als Jurist, kann die Thätigkeit des Gerichtsherrn verantworten, weil es sich hier nicht um Justiz, sondern um Militärjustiz handelt. (Sehr richtig! und Heiterkeit links.) Etwas mehr Jurisprudenz möchte ich in den Kriegsgerichten vertreten sehen. Der Kriegsgerichtsrath ist das fünfte Anhängsel. Dieses Gericht mit unseren Schöffengerichten zu vergleichen, wo der Amtsrichter gleichsam die führende Stelle hat, das geht doch nicht an. Etwas mehr Jurisprudenz! Nicht im Verhältniß des Sauerteigs zum Brodteig. Der Richterstand wird durch diese Vorlage so geehrt, wie der Reichstag nach Lieberscher Auslegung durch die Flottenvorlage. (Heiterkeit.) Die Zuziehung der Justiz ist allerdings etwas theuer. Merkwürdig, daß man gerade hier sparen muß. Es ist gesagt worden, der Militärstand habe Angst vor den Rechtsanwälten. Die Offiziere haben vor Niemandem Angst, am wenigsten vor unsereinem (Heiterkeit), das ungünstige Urtheil des Abg. Werner über den Anwaltstand muß ich zurückweisen. Daß man bei der Zulassung der Rechtsanwälte ein Siebungsverfahren einführen will analog dem Börsenregister, das übersteigt doch Alles. Die besseren Elemente werden sich eine derartige Zulassung nicht schenken lassen. Was soll das Bestätigungsrecht bedeuten? Gesetz muß Gesetz sein, ist die Thatsache festgestellt, so brauchen wir dazu keine Allerhöchste Bestätigung. Das öffentliche Verfahren steht nur auf dem Papier. Rücksichten der militärischen Disziplin finden sich da am meisten, wo das Publikum das größte Intresse an der Sache hat. Mir liegt ein Fall vor, wo jemand begründete Ursache hatte, sich über einen Offizier, Lieutenant v. Puttkamer, zu beschweren. Und als man sich danach erkundigte, wie es mit der Sache stände, erhielt man die Antwort, das Verfahren sei eingeleitet und abgeschlossen. Wie es abgeschlossen war, konnte man nicht erfahren, auch nicht auf eine Reklamation beim Kriegsminister, denn dieser schrieb nur: „Sie sind benachrichtigt worden, daß das Verfahren abgeschlossen ist; zu weiteren Mittheilungen haben wir keine Veranlassung." (Hört, hört!) Ich resümire mich kurz dahin: Man muß dafür sorgen, daß in dem Gesetzentwurf das juristische Element gestärkt wird — vielleicht könnte man an Stelle eines Auditeurs den Amtsrichter des Ortes in seinen Mußestunden zu den Militärgerichten hinzuziehen — daß die Ständigkeit der Gerichte mehr befestigt und eine Garantie für die Oeffentlichkeit des Verfahrens gegeben wird. Wenn es den Regierungen wirklich ernst mit diesem Entwurf ist, dann wird es ihnen gewiß nicht schwer fallen, sich nach dieser Richtung mit uns zu verständigen. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Abg. **Kropatschek** bestreitet, einer Aeußerung Werners gegenüber, daß in der „Kreuzzeitung" der Satz gestanden habe, die preußischen Offiziere sollten sich hüten, mit den bairischen Offizieren zu viel zu verkehren, weil sie sonst an Vornehmheit einbüßten. Diese Behauptung des Abg. Werner sei ganz haltlos.

Hiermit schließt die Diskussion.

Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. **Frohme** polemisirt gegen den Abg. Werner und behauptet, daß der Generalauditeur Ittenbach wie ein mittelalterlicher Profoß gesprochen habe.

Die Vorlage geht an eine **Kommission von 21 Mitgliedern.**

Präsident **von Buol:** Mir liegt noch die Erledigung einer häuslichen Angelegenheit ob. Das allseit beliebte Mitglied des Hauses, der Abg. Dieden, der wiederholt hier das Amt des Alterspräsidenten verwaltet hat, feiert heute seinen 87. Geburtstag. Ich bin mir der allseitigen Uebereinstimmung sicher, wenn ich ihm hiermit im Namen des Reichstags herzlichst gratulire und zugleich den Wunsch daran knüpfe, daß es ihm vergönnt sein möge, noch lange gesund und vergnügt an den Arbeiten des Hauses theilzunehmen. (Lebhafter Beifall).

Ich glaube, daß es Ihnen nicht leid sein wird, wenn wir nunmehr in der Arbeit eine Pause eintreten lassen. Ich beraume die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 11. Januar 1898 Nachmittags 2 Uhr mit der Tagesordnung: Erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung. Widerspruch erhebt sich nicht, die Tagesordnung steht fest, ich schließe die Sitzung.

Schluß 6 Uhr.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Otto Reuß in Karlsruhe.

Wer zu Weihnachten

etwas nützliches schenken will, der lasse sich die folgenden nützlichen Bücher aus dem Fröbel Oberlin Verein zu Berlin senden:

1. Katechismus für Haus- und Stubenmädchen.

Derselbe enthält in Fragen und Antworten alles, was ein besseres Mädchen können und wissen muß, um ihre Stellung in einem besseren herrschaftlichen Haushalt ausfüllen zu können, wie: **Servieren und Tischdecken, Anstand und Höflichkeit, Groß-Reinmachen, Tägliches Reinmachen, große Wäsche, Glanzplätten, Zeiteinteilung.** Preis 65 Pfg. Von diesem Katechismus sind bereits 100,000 Exemplare verkauft und ist die Verfasserin von Ihrer Majestät der Kaiserin durch ein huldvolles Anerkennungsschreiben ausgezeichnet worden.

2. Anstands-Katechismus.

Ein wertvolles Büchlein für die Söhne und Töchter, welche in besseren Kreisen verkehren und sich die Regeln des guten Tones und der feinen Sitte aneignen wollen. Nach der Lektüre dieses Schriftchens kann sich jeder in den feinsten Kreisen ohne Anstoß bewegen. Preis 50 Pfg. 6636.2.2

3. Katechismus für Köchinnen.

Enthaltend die Wissenschaft der Küche und eine große Zahl der besten Kochrezepte. Preis 60 Pfg.

4. Katechismus für Kindermädchen.

Dieses Buch sollte man jedem Mädchen, dem man das teuerste Gut des Hauses, das Kind, anvertrauen muß, in die Hand geben. Preis 40 Pfg.

Geehrte Dame!

Kaufen Sie zu Weihnachten lieber einen Honigkuchen weniger und legen Sie dafür eines von diesen Büchern auf den Weihnachtstisch und Sie werden uns für die Empfehlung derselben dankbar sein. Gegen Zusendung des Betrages in Briefmarken folgt sofort Franko-Zusendung. Da die Auflagen bald vergriffen sind, wolle man bald bestellen!

Frau Erna Grautenhorst,
Vorsteherin des Fröbel-Oberlin-Vereins und der Hausmädchenschule,
Wilhelmstraße Nr. 19, Berlin

Hafer, Haferschrot, 33.—
Haecksel, Kleie,
Melassetorfmehlfutter,
Hunde- u. Geflügelfutter,
Carl Baumann,
Akademiestrasse 20.

Biscuits
in stets frischer Waare.

National-Mixed per Pfd.	40 Pfg.	Kaisermischung per Pfd.	130 Pfg.
Albert „ „	80 „	Vanille-Bretzeln „ „	100 „
Colonial „ „	85 „	Carola-Mischung „ „	145 „
Demilune „ „	90 „	Aachener Printen „ „	50 „

Friedrichsdorfer Zwieback in Packeten v. 10 Schnittchen 15 Pfg.

Weihnachts-Biscuits
Tannenbaum-Mischung K per Pfd. 60 Pfg.
„ „ „ „ 75 „
empfiehlt 6829.6.4

Kaiser's Kaffee-Geschäft
Größtes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands
im direkten Verkehr mit den Consumenten.
Theilhaber der Venezuela-Plantagen-Gesellschaft m. b. H.
Karlsruhe, Kaiserstraße 68, am Marktplatz, Kaiserstraße 34, neben dem Friedrichsbad.

6010.6.6

Weihnachts-Ausstellung
von
Spielwaaren u. Korbwaaren
bei
F. Wilhelm Doering in Karlsruhe,
Ecke der Ritter- und Zähringerstrasse.

Als passende 6410.6.5
Weihnachtsgeschenke
empfehle ich:
Kravatten, Kragen, Manschetten, weiss und farbig, **Hemden, Unterhosen, Unterjacken, Handschuhe, Hosenträger, Haus- u. Zierschürzen, Unterröcke, Kaputzen, Strümpfe, Socken, gestrickte Westen, wollene Bettdecken, Portemonnaies** u. v. A. in nur besten Qualitäten, reellem Maass und Gewicht und, weil jeden Tag billig, brauche keine Ausnahmetage.
A. Häfner-Miller,
Kaiserstrasse 22.
Kurz-, Weiss-, Woll-, Putz- und Modewaaren-Geschäft.

Empfehlung.
Steter Eingang von Neuheiten in **Ball- u. Gesellschafts-Handschuhen** aller Art, sowie in feinen Glacé-, Ziegen- u. Lammleder, **Dänisch-Seide und Halbseide.**
Handschuhwascherei.
Militär-, Reit- und Fahr-Handschuhe. 6374.3.3
Reichhaltiges Lager in Cravatten, Hosenträgern, Herrenwäsche, Kragen und Manschetten, Manschettenknöpfe in grosser Auswahl.
Tyroler
Spezial-Handschuh- und Cravatten-Geschäft,
L. Laimböck, Karlsruhe,
Kaiserstr. 215, Eingang Karlstr., gegenüb. d. Postneubau.

Ia. Anthracit-Eiformbrikets
für irische und Kachelöfen, intensive Hitzentwickelung, rußen und schlacken nicht. Sparsamster Verbrauch.
Ph. Bader,
Amalienstraße 59. — Telephon 256.
6669.3.2

Kaiserstraße 141,
nächst dem Marktplatz.
Im Weihnachts-Ausverkauf
große Posten eleganter u. einfach solider
Wollwaaren.
Neuheiten in großer Auswahl,
Kinderkleidchen, Tricot u. gehäkelt, **Jäckchen** von 25 Pf.,
Unterkleidung für Kinder von 40 Pf.,
Unterjacken, Röcke, Hosen, groß, von 80 Pf., 6149.4.4
Normalunterkleidung v. M. 1,50 bis M. 6,
Herren-Westen von M. 2 bis M. 10,
wollene Strümpfe, Handschuhe von 20, 30, 40, 50, 60 Pf. u. s. w,
Glacé-Handschuhe,
Kopfhüllen, Kapuzen, wollene und seidene **Tücher, Lavallières** von 30 Pf.,
Damen- u. Kinderschürzen schwarz weiß und farbig, von 30 Pf. an,
Schulterkragen in Plüsch u. gehäkelt,
gestrickte Damenwesten, Blousen und **Corsetten** von M. 1.
Wäsche-Artikel.
Hemden, Jacken, Hosen, weiß und farbig,
Kragen, gar. leinen, von 25, 40 Pf. und feinere,
Manschetten von 50 Pf.,
Hyatt's ächte **Gummi-Wäsche** billigst,
prima **Hosenträger,** praktisch, solid, erprobt.
Cravatten-Neuheiten,
größte Auswahl,
einfachste **Schleifen** von 10 Pf.,
Deckcravatten von 15 Pf.
Neu eingegangen:
beste Oberlausitzer u. Bielefelder Leinenfabrikate:
Tischtücher, rein leinen, groß, von M. 2, 2,50, 3, 3,50 u. s. f.
Servietten, rein leinen, per ½ Dutzend M. 2,50 bis 4,50.
Taschentücher, rein leinen, per ½ Dutzend M. 1, 1,50, 2,50 u. s. f.
Hemden-Einsätze, rein leinen, per Stück 50, 60, 70, 80, 90 Pf. bis M. 2.
Battistbücher, rein leinen, mit Hohlsaum, feinster Handstickerei, 85 Pf.,
Battist, ohne Hohlsaum 35 Pf.,
Handtücher, baumwoll., per Meter von 25, 30, und 40 Pf., 50, 60 Pf. Leinen,
Taschentücher, baumwollene, per ½ Dutzend 50 Pf. bis M. 2,
Hemdenstoffe, Piqués, Barchente, Bettdecken, weiß und farbig,
Stoffe, Cretonne, weiß u. bunt, per Meter v. 35, 50, 60 Pf., M. 1,20,
Madapolam-Stickereien, per Meter von 20, 30, 40, 50 Pf. und feiner,
Häkel-Filet und **Spitzen** aller Art, **Tülle, Schleier, Bänder** zc. billigst.
Vorhänge,
größte Auswahl,
Draperien, Läufer, Portièren, einzelne größere **Teppiche, Bettdecken,** weiß, von M. 1,50 farbig von M. 2,50 an,
Schlafdecken von M. 1 an,
Tischdecken und **Schoner** zu allen Preisen.
Oscar Beier,
Kaiserstraße 141,
nächst dem Marktplatz.
Auf Verlangen Gegenmarken.

Schönes Anwesen für einen Gärtner
bei Frankfurt a. M., Bahnst. Neues Wohnhaus, Stall, Remise, über 3000 qm sandiger Lehm, auch noch zu vergrößern, Wasser. Fester Preis 15 Mille mit kleiner Anzahlung. Auskunft ertheilt **G. Groß, Karlsruhe, Winterstraße 8.** 6656.6.3

Gänselebern 5187.50
werden fortwährend angekauft: **Kreuzstraße 10,** hinter der Kleinen Kirche.

Zu beziehen durch alle Wein-Gross-Handlungen
„Kupferberg Gold"
Chr. Adt. Kupferberg & Co., Mainz
Großherzoglich Hessische und Königlich Bayerische Hoflieferanten.
61.101.100

Uhren
aller Art bis zu den feinsten, unter mehrjähriger Garantie.
Uhrketten
in verschiedenen Metallen.
Musikwerke,
sowie Einzelverkauf von Notenplatten.
Goldwaaren.
Alles in schönster Auswahl und verkauft am billigsten
H. T. Fritz, Uhrmacher,
Karlstraße 25, Ludwigsplatz.
Alles Gold und Silber, sowie Uhren werden in Zahlung genommen. 6693.3.2

Chinesische Nachtigallen,
Tag- und Lichtsänger St. 4 Mk., feuerrothe Cardinäle, prima Sänger St. 8 Mk., Cardinäle mit rother Haube, prima Sänger St. 4 Mk., Harzer Kanarienvögel, Hohl- u. Klingelroller St. 6, 8, 10, 12 Mk., Zuchtweibchen 1 Mk. 50 Pfg.
Alpen-Stieglitze Sänger St. 2 Mk.
Alpen-Zeisige „ St. 1 Mk. 50 Pfg.
Weinberg-Hänflinge „ St. 2 Mk.
Ung. Edelfinken „ St. 1 Mk. 50 Pfg.
Dompfaffen St. 3 M., Paar 5 M.
Sprechende Papageien, Graue und Grüne,
St. 25, 30, 36, 50, 75, 100 M.
Alexandra-Papageien, sprechen lernend, 4 Mk. 6500.3.3
Papageien-Käfige,
neueste Façon à 10, 12, 18, 25 Mk.
Nachnahme, Lieb. Ank. garantirt.
Schlegels Thierpark, Hamburg.

Hans Schmidt,
Musikalienhandlung
Karlsruhe i. B.,
am Rondellplatz.
Telephon Nr. 487.
Grosses Lager gebundener Werke **klassischer** und **moderner** Meister, vorzüglich geeignet zu
Weihnachtsgeschenken.
Photographien von **Componisten** mit und ohne Rahmen.
Weihnachtskatalog gratis und franco. 6700.3.2
Auswahlsendungen bereitwilligst.

Lohnende Vertretung
Bed., 12fach präm. **Rheinweinhaus,** 65 J. bestehend, m. Eigenbau sucht rout. u. gut eingef. Vertreter u. günst. Bedingungen. Ausführl. Off. a. d. Exp. d. Bl. u. Nr. 5543

Die schönsten
Weihnachts-Geschenke
sind **Diaphanie-Glasbilder**
(herrlichster Fensterschmuck)
von **Grimme & Hempel**, Act.-Ges., **Leipzig.**
Alleinverkauf für Karlsruhe und Umgegend bei 6434.7.5
W. Müllejans Nachf., 124a Kaiserstrasse 124 a.

Die billigsten Fabrikanlagen
baut man in **Rheinfelden bei Basel**
im Anschluss an das dortige
Elektrizitäts-Werk (16,800 HP)
Grosse Bauterrains mit Geleise-Anschlüssen auf deutschem und schweiz. Rheinufer. Für industrielle Niederlassungen in der Nähe des Werkes **besondere Vergünstigungen.**
Näheres durch die Direktion der **Kraftübertragungs-Werke Rheinfelden.** 5616.12.9

Flammer's Ideal-Seife
unerreicht in Güte und Billigkeit, ist die beste im Haushalt.
Erhältlich in allen besseren Geschäften. Alleinige Fabrikanten: **Kraemer & Flammer, Heilbronn a. N.**
5847.20.3

Berndorfer Rein-Nickel-Kochgeschirre
BERNDORFER METALL REIN NICKEL PATENT WAAREN-FABRIK
Schutzmarke auf jedem Stück!

sind **aus massiv reinem Nickel** hergestellt.
„nicht vernickelt oder nur Nickel plattirt"
verlieren deshalb den Metallwerth nie und werden jederzeit im Umtausch mit M. 5.— per Kilo zurückgekauft. 5381.4.4
Das Kochen in Rein-Nickel erfolgt rascher. Die **Reinigung ist die einfachste.**
Rein-Nickel-Kochgeschirre sind aber auch der **eleganteste Küchenschmuck!**
Die Berndorfer Rein-Nickel-Kochgeschirre sind **unverwüstlich** und besitzen absolut **keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften.**
Verkauf zu Fabrikpreisen in den meisten Haus- und Küchengeräth-Magazinen.

Aus einem Stück gepresst.

Berndorfer Metallwaaren-Fabrik Arthur Krupp
Engros-Niederlage für Deutschland Berlin, Leipzigerstrasse 101|102.
An Plätzen ohne Verkaufsstelle wende man sich direct an die Engros-Niederlage. **Prospecte gratis.**

Kaffeeservice,
Weinservice,
Bierservice,
Huilliers,
Zuglampen,
Stehlampen,
Fleischhackmaschinen,
Reibmaschinen,
Bettflaschen,
Bundformen,
Tischwagen,

Magazin
für **Haus- u. Küchen-Geräthe.**
Glas, Porzellan,
Bürstenfabrik.

Gebrüder Wissler,
Kaiserstrasse 237,
KARLSRUHE.
Grosse Auswahl
praktischer
Weihnachts-Geschenke.

Gewürzschränke,
Gewürzetagère,
Nudelbretter,
Bügelbretter,
Kleiderbürsten,
Haarbürsten,
Bürsten jeder Art,
Kämme, 6616.4.3
Schwämme
und
Toilette-Artikel.

Heinrich Paar,
Hofjuwelier,
KARLSRUHE, Kaiserstrasse 78, am Marktplatz,
empfiehlt als **Weihnachts-Geschenke**
sein Lager in
Juwelen, Gold- u. Silberwaaren.
Neu-Anfertigungen werden raschestens ausgeführt. 6396.6.5

Umtausch gestattet.
Als passende Weihnachtsgeschenke
empfehle in großer Auswahl
Lawn-Tennis- und **Croquet-Spiele, Fussbälle, Luftbüchsen, Luftpistolen, Bogenspiele,**
sämmtliche **Sportbekleidungsartikel,**
Schnee- u. Schlittschuhe.
Alwin Vater,
Fahrräder und Sportartikel,
Ecke Ritterstraße und Zirkel.
Telephon 476. 6611.2.2

C. Feigler, Grossherzogl. Hoflieferant, Karlsruhe, Herrenstrasse 21,
empfiehlt zu
Weihnachtsgeschenken
sein mit Neuheiten aller Art ausgestattetes Lager von
feinen Leder-, Holzgalanterie- und **Metallwaaren, Fächern, Photographie-Albums** und **Rahmen** jeglichster Art, **Kunstgegenständen, Japan-** und **indischen Waaren, Altdeutschen Lederarbeiten, Schreibtisch-Ausstattungen** und **Briefpapiere.**
Jede Art Gegenstände zum Bemalen, Brennen und zum Zieren mit Stickerei und Photographie. 6624.3.3

Brückenbau bei Theningen.
Wir vergeben die Erd-, Gründungs-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Herstellung der neuen Elzbrücke bei Theningen im Wege des schriftlichen Angebots. 6692.2.2
Die Arbeiten umfassen:
Erdarbeiten ca. 800 cbm, Herstellung der Pfahlwände mit Lieferung und Einrammen von beil. 28 cbm Eichenholz, Lieferung von Schrauben beil. 140 kg, Beton ca. 72 cbm, Schichten- und Quadermauerwerk beil. 200 cbm.
Die Angebote sind auf alle Arbeiten und Lieferungen zusammen in Einheitspreisen nach den aufliegenden Formularen aufgestellt, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift „Theninger Elzbrücke" längstens bis
Donnerstag den 30. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr,
auf der Inspektion einzureichen, woselbst Plan, Bedingungen, Material- und Arbeitsverzeichnis zur Einsicht offen liegen.
Plan und Angebotsformular können gegen Einsendung von 1 M. von der Inspektion bezogen werden.
Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen.

Denkbar billigste direkte Bezugsquelle für **Jagd u. Scheibengewehre** bester Qualität u. höchster Schußleistung. **Teschins u. Revolver,** sowie erstklassige **Fahrräder** für Jagd und Sport. Illustr. Cataloge sendet gratis u. franco die Gewehrfabrik von
H. Burgsmüller, Kreiensen. 2576.—32

Zum Abonnement pro **1. Quartal 1898** empfehlen wir die wöchentlich **7mal** erscheinende
Konstanzer Zeitung
in der **wöchentlich 2mal** ein
Unterhaltungsblatt
und einmal wöchentlich
Der badische Landwirt
gratis geliefert wird.
Vorzüge der „Konstanzer Zeitung": Eingehende Besprechung aller wichtigen **Tagesereignisse,** rasche und zuverlässige Berichterstattung, zahlreiche Korrespondenzen, ausgedehnter Depeschen- und Telephondienst und jährlich gegen 20 000 Inserate. Für Belehrung und Unterhaltung ist in unserem **Unterhaltungsblatt** gesorgt und für unsere **Landwirte** bringt die Gratisbeilage **„Der badische Landwirt",** der sich in Fachkreisen der schmeichelhaftesten Anerkennung erfreut, besonders viel Nützliches und Interessantes.
Der **Versand** nach auswärts erfolgt schon mit den Vormittags-Schiffen bezw. Mittagszügen, so daß die „Konst. Ztg." großenteils schon in den Mittagsstunden den Abonnenten zugestellt wird und auch an entfernteren, an der Bahn gelegenen Poststationen fast überall noch am Abend der Ausgabe selbst gelesen werden kann.
Der Abonnementspreis ist so nieder, daß es auch dem Weniger bemittelten möglich sein wird, die „Konstanzer Zeitung" zu halten. Sie kostet vierteljährlich am Postschalter abgeholt nur **1.50 M.** und frei ins Haus geliefert **1.90 M.**
Wir bitten für das **1. Quartal 1898** einen Versuch damit zu machen. Bestellungen nehmen jetzt schon alle Postanstalten bezw. Postboten entgegen. Probenummern auf Verlangen frei zugesandt.
Für **Inserate** eignet sich die **„Konstanzer Zeitung"** ihrer großen Verbreitung wegen (z. Zt. 7500 Exemplare) vorzüglich. 6562.3.2
Exped. der „Konstanzer Ztg."

Specialität:
Fertige schwedische
Zimmer-Thüren
Futter
und Bekleidungen
Emil Funcke
Frankfurt a m Main
Niedenau 15
Ueber 100 versch. Thürmaßen stets auf Lager.
Illustrirte Preislisten gratis.
2589.50.44

Kassen-Schränke,
absolut sicher gegen 4333.—
Feuer, Fall und Einbruch
in elegantester Ausstattung.
Vorzügliches Fabrikat
zu billigen Preisen.

Wilh. Weiss,
Kassenschrank-Fabrik,
Karlsruhe, Baden.
Katalog gratis und franko

M. Friederich & Cie.,
Juweliere,
Karlsruhe: Kaiserstrasse 92, neben Hotel Erbprinz,
Bruchsal: Kaiserstrasse 32,
empfehlen als **passende**
Weihnachts-Geschenke:
Neuheiten in Juwelen, Gold- u. Silber-Bijouterie, Ketten, Kettenbänder 2c. 2c.
Patenlöffel, silberne und versilberte Tafelgeräthe und Bestecksachen
in reicher Auswahl. 6148.5.5
Streng reelle Bedienung. Billigste Preise.

August Sauer,
J. Rattinger's Nachfolger,
163 Kaiserstraße 163,
Großherzogl. **Hoflieferant,**
empfiehlt zu
Weihnachts-Geschenken
in großer Auswahl, guten Qualitäten und billigen Preisen:
Nähkasten, Näh-, Häkel- und Stricknadel-Etuis und Fleißknäuel, Cravatten, Hosenträger, Handschuhe, Kragen, Manschetten, Brust-, Kragen- und Manschettenknöpfe, Strick- und Häkelwolle, wollene Beinlängen, sämmtliche Mercerie- und Kurzwaaren. 6614.3.3

Große Gabenausstellung
für 6425.3.3
Weihnachtsgeschenke und Christbaumverloosungen
empfehle mein reichhaltiges Lager in
Glas, Porzellan, Steingut, Lampen, Bestecken, emaill. und Holzwaaren
zu den billigsten Preisen.
E. Fähnle,
Kaiserstraße 111,
im Hause des Herrn Bäckermeister Gartner.

Als passende **Weihnachtsgeschenke** empfehlen wir
Photographische Apparate
in allen Grössen und Preislagen.
Alb. Glock & Cie.,
Kaiserstr. 89. **Telephon 51.** 6167.8.6

Nach **England.**
Beste und schnellste Route über
Ostende—Dover.
3 Abfahrten täglich. **3 Stunden Seefahrt**
auf neun großen, neuen Dampfern des belgischen Staates.
Billete nach **London** u. **Dover** auf allen Hauptstationen. Außerdem bei:
F. W. Schick in **Baden-Baden,** Sophienstr.,
B. Glöklen & Cie. in **Mannheim,** E 8—13.
Daselbst auch alle Auskunft gratis. 6385.4.3

Carl Diehl, C. Meess Nachf.,
Kaiserstr. 148, neb. Hôtel Tannhäuser.
Taschenuhren jeder Art,
Präzisions-Uhren,
regulirt in versch. Lagen u. Temperaturen.
Zimmeruhren
der rühmlichst bekannten Fabriken:
Akt.-Ges. Lenzkirch und Furtwangen.
Wecker — Ketten — Ringe.
Neben großer Auswahl mache noch besonders auf meine billigen Preise aufmerksam. 6679.4.3
Weitgehende Garantie.

Zirka 400 **Puppenwagen, Kinderwagen, Sitzwagen, Sportwagen, kleine Leiterwagen** 2c. 2c.,
sehr preiswert und nur gute Fabrikate, empfiehlt in großer Auswahl
A. Jörg, Korbwaaren-Manufaktur,
Karlsruhe, Kaiserstraße 170. 6373.6.5
Prompter Versand nach auswärts.

Druck und Verlag von Otto Reuß, Hirschstraße Nr. 9 in Karlsruhe.